



Kgl. priv. Schützengesellschaft Langenzenn seit 1354



Beitrags- und Finanzordnung (i.d.F. v. 03.02.2018)

§ 1 Finanzielle und andere Leistungen

Leistungen und Beiträge der Mitglieder sind:

1. Der Mitgliedsbeitrag
2. Die Aufnahmegebühr
3. Arbeitsdienste, gleichgestellte Tätigkeiten, Einsatz im Sportbetrieb oder Ersatzzahlungen
4. Gebühren für die Nutzung der Schießstätte und im Sportbetrieb
5. Geldbußen gem. § 6 Abs. 2 a) der Satzung

Alle Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet den Jahresmitgliedsbeitrag und sonstige von der Generalversammlung und den zuständigen Gesellschaftsorganen beschlossenen Beiträge und Leistungen für die Gesellschaft zu bezahlen bzw. zu erbringen (§ 5 Abs. 2e der Satzung). Bei Austritt/Ausscheiden während des Jahres wird kein Beitrag, auch nicht anteilig, zurückerstattet. (§ 4 Abs. 3, 4 der Satzung)

§ 2 Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im ersten Quartal im Voraus und grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch die KpSG Langenzenn eingezogen. Er beträgt jährlich für:

1. Erwachsene	60,00 Euro
2. Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	20,00 Euro
3. Familien	110,00 Euro
4. Kinder bis 13 Jahre	0,00 Euro

Bei Eintritt in die Gesellschaft während des Jahres wird der Jahresbeitrag um die bereits verstrichenen ganzen Monate des Jahres mit je einem Zwölftel pro Monat gekürzt. Für den Fall des Beitragsverzuges um 3 Monate oder mehr wird auf § 4 Abs. 2 e der Satzung (Entzug der Mitgliedschaft) hingewiesen.

Für Auslagen, Kosten und Gebühren, die durch das Mitglied beim Einzug des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger finanzieller Leistungen verursacht wurden, kann eine Verwaltungsgebühr, die vom Schützenmeisteramt festgelegt wird, oder die tatsächlichen Kosten erhoben werden.

§ 3 Die Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für die KpSG beträgt 150,00 Euro und wird einmalig pro Mitgliedschaft mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen. Personen unter 18 Jahren sind davon befreit.

§ 4 Arbeitsdienste, gleichgestellte Tätigkeiten, Einsatz im Sportbetrieb/Ersatzzahlungen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich mindestens 10 Stunden Arbeitsdienst zu leisten oder sich ersatzweise im Sportbetrieb für die KpSG Langenzenn einzusetzen. Bei Eintritt vor

dem 01.07. ist das Mitglied im Eintrittsjahr zu mindestens 5 Stunden Arbeitsdienst verpflichtet. Bei Eintritt ab dem 01.07. besteht für das Eintrittsjahr keine Arbeitsdienstpflicht.

- (2) Das Mitglied ist verpflichtet entsprechend angebotene Arbeitsdiensttermine selbstständig wahrzunehmen und den Nachweis über Art des Arbeits-/Ersatzdienstes und die geleisteten Stunden bis zum 31.12. des laufenden Jahres an das Schützenmeisteramt zu übergeben.

Termine werden im Schaukasten des Schützenheimes ausgehängt. Jedes Mitglied erhält auf Nachfrage für das Kalenderjahr eine Erfassungsliste in die es seine erbrachten Arbeitsstunden einträgt. Für die Abzeichnung geleisteter Stunden sind die Mitglieder des Schützenmeisteramtes verantwortlich. Die Erfassungsliste ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Schützenmeisteramt persönlich, postalisch oder elektronisch zu übermitteln.

- (3) Folgende Tätigkeiten sind anerkannte Leistungen:

a) Vom Schützenmeisteramt angeordnete Maßnahmen zur Erhaltung des Schützenheims/ der Schießanlagen etc. unter Anrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, wobei einmal im Kalenderjahr ein solcher Dienst an einem Samstag abgeleistet werden muss.

- b) Anrechnung folgender Tätigkeiten/Funktionen:

Je Teilnahme an Festumzügen,		2 Stunden
Aufsicht bei Festschießen	mindestens	2 Stunden
Je Standaufsicht		1 Stunde
Teilnahme an Meisterschaften (Gau, Bezirk,)		1 Stunde
Rundenwettkampf (nur auswärts)		1 Stunde
Ausschussmitglieder, u. vom Schützenmeisteramt bestimmte Funktionen		5 Stunden (pauschal)

- (3 a) Die Standaufsichten werden, falls diese sich nicht selbst in die ausliegende Liste vor dem festgelegten Termin eingetragen haben (2 -3 Mal), vom Schützenmeisteramt nach Alphabet für das Jahr eingeteilt.

Eingeteilte können bei Verhinderung eine Ersatzaufsicht selbst organisieren, die Unterlagen sind zu ändern und die Sportleitung ist zu verständigen. Die Liste wird im Schaukasten veröffentlicht und die eingeteilten Aufsichten haben die Pflicht sich entsprechend zu informieren. Wird die Standaufsicht nicht angetreten, dann wird eine Versäumniszahlung von 30.- Euro an die Gesellschaft sofort zur Zahlung fällig und eingezogen.

- (4) Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden mit einer Ersatzzahlung von 15,00 Euro pro Stunde berechnet und am Ende des jeweiligen Jahres abgerechnet. Zuviel geleistete Stunden werden nicht berücksichtigt und können nicht übertragen werden.

- (5) Folgende Mitglieder sind von diesen zu erbringenden Leistungen ausgenommen:

- Mitglieder bis zum vollendeten 17. und ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Vollendungsjahr frei)
- Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr die 10m, 25m und 50m Schießanlagen des Vereins nicht benutzt haben. Grundlage für die Feststellung sind die jeweiligen Schießkladden
- Mitglieder die den 10 m Stand benutzt haben, müssen nur 5 Stunden Arbeitsdienst leisten
- Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50 % und mindestens einem Merkzeichen oder mindestens 80 % auf deren Antrag
- Schwerbehinderte ohne Merkzeichen sind entsprechend ihrem GdB zu so viel Prozent vom Arbeitsdienst befreit.
- Ehrenmitglieder

- g) Mitglieder des Schützenmeisteramtes
- h) Mitglieder der Damen- und Jugendleitung
- i) Schützenkönig/-königin und Knappe

(6) Die Erfassung der Arbeitsstunden nach Arbeitsstundenblatt und Einzug der ersatzweise zu leistenden Beträge ist Aufgabe des Schatzmeisters. Ausnahmen/Entscheidungen im Einzelfall obliegen dem Schützenmeisteramt.

§ 5 Gebühren für die Nutzung der Schießstätte/im Sportbetrieb/Beschädigungen

Für die Nutzung der Schießstätte werden folgende Gebühren erhoben:

Standgebühren für die 25m und 50 m Schießanlagen

- | | |
|---|------------|
| a) Für Mitglieder der KpSG | |
| pro Schießtag | 2,00 Euro |
| Pauschal pro Jahr | 30,00 Euro |
| für Gastschützen je Schießtag | 10,00 Euro |
| b) Standbeschädigungen | |
| Pro Einschuss in Barriere, Wände, Waffenablage etc. | 5,00 Euro |
| Pro Einschuss in Barriere, Wände, Waffenablage etc. (25 m Stand II) | 2,00 Euro |
| Andere Beschädigungen je nach Aufwand | |

„Schnupperschießen“ (einmaliges Probetraining) nach vorheriger Anmeldung (gem. Internetseite der KpSG)

§ 6 Geldbußen gem. § 6 Abs. 2 a) der Satzung

Geldbußen gem. § 6 Abs. 2 a der Satzung werden durch den Schatzmeister vereinnahmt und im Sinne des Gesellschaftszwecks und deren finanziellen Vorgaben verwendet.


Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Generalversammlung am 22.04.2017 beschlossen und am 03.02.2018 in §§ 3 und 4 geändert. Zur Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge gem. § 2 dieser Ordnung bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung. Andere Änderungen können durch Beschluss des Schützenmeisteramtes vorgenommen werden.

Langenzenn, den 03.02.2018



1.Schützenmeister

Langenzenn, den 03.02.2018



Schriftführer